

Dr. Peter Gauweiler
Rechtsanwalt
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
peter.gauweiler@gauweiler-sauter.de

Prof. Dr. Thomas Fischer
Rechtsanwalt
Vors. Richter am BGH a.D.
Lenbachplatz 6
80333 München
Tel.: 089/3564784-10
Fax.: 089/3564784-99
Thomas.Fischer@gauweiler-sauter.de

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldskandal“ der Hamburger Bürgerschaft

Erklärung für die Betroffenen Dr. Christian Olearius und Max Warburg in der Sitzung des PUA vom 16.12.2022

Für die Betroffenen Dr. Christian Olearius und Max Warburg geben wir zu den bisherigen Ergebnissen des PUA folgende Erklärung ab – Herr Prof. Fischer für Herrn Max Warburg und RA Dr. Gauweiler für Herrn Dr. Olearius:

I. Einleitung:

Am 30.11.2022 hat die Hamburgische Bürgerschaft einstimmig beschlossen, den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss auf den Umgang von Senat und Behörden mit der landeseigenen HSH Nordbank zu erweitern. Damit folgte die Bürgerschaft einer entsprechenden Empfehlung des Verfassungsausschusses vom 17.11.2022.

Die bisherigen Ergebnisse des Untersuchungsausschusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Es gab keine politische Einflussnahme bei den Finanzbehörden zugunsten der Beteiligten, sondern eine sachgerechte Entscheidung, die nicht nur von den Finanzbehörden Hamburg, sondern auch von der Staatsanwaltschaft Köln gemeinsam getragen wurde.
2. Der ursprünglichen Argumentation der Finanzbehörden Hamburg in Sachen „Abführungspflicht der Depotbank“, die Gegenstand der Untersuchung des PUA war, lagen

sachgerechte Erwägungen zugrunde. Die Versuche dieses Verwaltungshandeln, das eine Abführungspflicht der Deutschen Bank als möglich sah, im PUA zu Gunsten der Deutschen Bank durch eine Vertreterin der StA Köln und die Zeugen Sell und Möllbrock vom Bundesministerium für Finanzen zu drehen, sind nicht mehr haltbar und müssen ihrerseits auf ihr Zustandekommen untersucht werden.

3. Die Erweiterung des Aufgabengebiets des Untersuchungsausschusses ist eine Konsequenz der bisherigen Ermittlungsergebnisse. Objektiv feststellbar ist heute das langjährige Fehlen jeder bankaufsichtlichen und strafverfolgungsbehördlichen Interventionen bei den Landesbanken bzw. die jahrelange Verzögerung behördlicher Aufarbeitung in diesen Fällen, was in einem reziproken Verhältnis zu der seit 8 Jahren anhaltenden bankaufsichtlichen und strafrechtlichen Verfolgung unserer Mandanten steht.
4. Auf der anderen Seite haben die Betroffenen seit Beginn der Ausschussarbeit diese unterstützt. Herr Warburg und Herr Dr. Olearius sind sich ihrer Verantwortung vor dem Untersuchungsausschuss sehr bewusst:
 - Es wurde darauf hingewirkt, dass sowohl das Bankhaus als auch die Gruppe M.M.Warburg & CO die Befreiung vom Steuergeheimnis erklären. Damit wurde die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses entscheidend gefördert, wenn nicht gar erst ermöglicht.
 - Es wurde darauf hingewirkt, dass sich sowohl das Bankhaus als auch die Gruppe als Holdinggesellschaft, an der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses beteiligte. Das Bankhaus gab eine umfassende schriftliche Stellungnahme ab und der seit 2008 in der Bank tätige Chefsyndikus des Bankhauses M.M.Warburg & CO, Herr Dr. Greiner, stellte sich in der Sitzung vom 18. Juni 2021 den Fragen der Ausschussmitglieder, obwohl er hierzu als Betroffener eines Strafverfahrens nicht verpflichtet ist.
 - Herr Dr. Olearius persönlich ließ in der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2021 114 schriftliche Fragen beantworten, die der Untersuchungsausschuss schriftlich an ihn gestellt hatte.
 - Darüber hinaus stellte er dem PUA in einer mit der obersten Landesbehörde NRW abgestimmten Form seine Tagebücher zur Verfügung, die im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit seinen guten Glauben belegen.
 - Die Betroffenen Dr. Olearius und Warburg haben den in Rede stehenden Steuerschaden persönlich wieder gut gemacht und sind dafür aus privaten Mitteln eingestanden.

Im Einzelnen:

II. Sämtliche Zeugenaussagen widerlegen die Hypothese, dass es eine „politische Einflussnahme“ gegeben habe

Kein einziger der über 70 Zeugen bestätigte eine politische Einflussnahme. Vielmehr haben sämtliche Zeugen der Hamburger Finanzverwaltung aufgrund eigener Wahrnehmung ausgesagt, dass es keine politische Einflussnahme gegeben habe. Exemplarisch darf an die Aussagen folgender Zeugen erinnert werden:

- Ralf Gernegroß (Behörde für Wirtschaft und Innovation)
- Marion Reuter-Bogdahn (Finanzamt für Großunternehmen)
- Daniela Petersen (Finanzamt für Großunternehmen)
- Angela Nottelmann (Finanzbehörde)
- Anja Schönmann (Finanzbehörde)
- Martin Klapproth (ehem. Finanzamt f. Großunternehmen)
- Jörg Schaffner (ehemals Finanzbehörde)
- Gerhard Heuer (Finanzamt für Großunternehmen)
- Dagmar Meyer-Spiess (FA f. Großunternehmen)
- Manfred Halpaap (FA f. Großunternehmen)
- Angela Nottelmann (ehem. Finanzbehörde)
- Michael Wedertz (ehem. Finanzbehörde)
- Ingmar Bobzin (ehem. Finanzbehörde)
- Michael Wagner (ehem Finanzbehörde)
- Dr. Wolfgang Peiner (Senator a.D.)
- Karin Ohse-Griem (ehem. FA für Großunternehmen)
- Olaf Scholz
- Björn Rottpeter (ehem. Finanzbehörde)

Der Zeuge Bundeskanzler Olaf Scholz bestätigte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss mehrfach: „*Ich habe auf das Steuerverfahren Warburg keinen Einfluss genommen*“ und „*Es hat keine Vorzugsbehandlung von Herrn Warburg oder Herrn Olearius gegeben.*“

III. Die im PUA vorgetragenen Entlastungsversuche zugunsten der Deutschen Bank bedürfen der Aufklärung

1) Die vom PUA untersuchte Haltung der Hamburger Finanzbehörden in Bezug auf die Verantwortung der inländischen Depotbanken bei den streitgegenständlichen Cum-Ex-Geschäften steht außer Frage. So heißt es in einem Schreiben der Finanzbehörde Hamburg an das BFM vom 29.11.2017 u.a.

„Gegen Ihre Weisung bestehen aus unserer Sicht auch nach der am 16. November 2017 in Ihrem Hause erfolgten Besprechung Bedenken:

- *Bisher liegen lediglich Indizien vor, jedoch kein ausermittelter Sachverhalt*
 - *Warburg hat sich nach eigener Darstellung darauf verlassen, dass die Deutsche Bank KapEST einbehalten hat, **ein Argument, das nicht von der Hand zu weisen ist.***
 - ***Der bisher zuständige Staatsanwalt, Herr Fuchs, hatte keine Probleme damit, dass das FA mangels belastbaren Sachverhalts von einer Änderung des Bescheids absieht.** Die während der Besprechung am 16. November 2017 von der jetzt offenbar zuständigen Frau Brorhilker neu vorgetragenen Sachverhalte waren an diesem Tag noch nicht Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Akte und daher für uns nicht einsehbar...“*
- Schreiben der Finanzbehörde Hamburg, Steuerverwaltung Abteilung 52, Referat 522, Frau Schönmann an das BFM vom 29.11.2017 -

Dem Hinweis der Finanzbehörde Hamburg auf die Einbehaltungspflicht der Deutschen Bank bezüglich der Kapitalertragssteuer verbunden mit der Feststellung, dass dieses Argument nicht von der Hand zu weisen hat das BMF ausweislich des bisherigen PUA-Ergebnisses nicht widersprochen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 ordnete das BFM gegenüber der Finanzbehörde Hamburg u.a. ausdrücklich an:

*„Weiterhin bitte ich frühzeitig die **Betriebsstättenfinanzämter der auf Seite der Veräußerer handelnden inländischen Depotbanken über den Sachstand zu informieren. Es ist zu berücksichtigen, dass die Rückgriffsansprüche möglicherweise nicht vollständig bei der M.W. Warburg Bank realisiert werden können und Rückgriffsansprüche gegen die inländischen Depotbanken zu prüfen sind.**“*

- Schreiben BFM, MD Michael Sell, an die Finanzbehörde Hamburg, Steuerverwaltung Abteilung 52, Referat 522 vom 01.12.2017 –

2) Dies ist offensichtlich nicht geschehen. Im Untersuchungsausschuss ist diese Feststellung des BMF hinsichtlich Rückgriffsansprüchen gegen die inländische Depotbank Deutsche Bank und gegen deren britischen Börsenhändler ICAP von der als Zeugin vernommenen Oberstaatsanwältin Brorhilker sogar versucht worden ins Gegenteil zu kehren:

Zur Pflicht der Deutschen Bank als Depotbank äußerte sich Frau OStA Brorhilker bei ihrer Vernehmung am 3. Dezember 2021 mit folgendem Wortlaut:

*„Wenn Sie auf die **Rolle der Deutschen Bank** abstellen, Sie sagten gerade, als Vermittler von ICAP. Die war ja die Depotbank des Brokers ICAP, also die Depotbank eines Brokers, nicht die Depotbank eines Leerverkäufers. Und von daher ist der Standpunkt, den die Deutsche Bank vertritt, sie wären nicht die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle, sicherlich nicht einer der völlig unvertretbar ist. Das ist in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung auch noch nicht abschließend geklärt, wie das jetzt genau zu bewerten ist, was genau die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle ist. **Aber jedenfalls handelte es sich dabei nicht um die Depotbank des Leerverkäufers**; das steht völlig außer Frage. ICAP ist kein Leerverkäufer. ICAP ist ein Broker, der sich nicht Ex/Ex eingedeckt hat, sondern Cum/Ex. Also von daher ist es für*

uns jetzt eine andere Position als die Depotbank des Leerverkäufers, die an der Stelle hätte Steuern abführen müssen und die dann praktischerweise ins Ausland gesetzt worden ist, damit das eben nicht passiert in diesen Fallkonstellationen.“

- Stenografisches Protokoll der Sitzung des PUA der Hamburger Bürgerschaft vom 3. Dezember 2021, S. 46 -

Frau Oberstaatsanwältin Brorhilker übernahm damit bei ihrer Sachverhaltsdarstellung faktisch zur Gänze die Darstellung der Deutschen Bank AG und der mit ihr verbundenen ICAP und behauptete, dieser Sachverhalt stehe „völlig außer Frage“. Dies camouflierte sie in ihrer Aussage mit der Wendung, der Standpunkt der Deutschen Bank sei „nicht völlig unvertretbar“.

Die zitierte Äußerung der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln im Untersuchungsausschuss der Hamburger Bürgerschaft war daher eine dezidierte, vollständig einseitige und zugleich festgelegte Stellungnahme zugunsten der ICAP und der Deutschen Bank AG, die den jahrelangen Stillstand bei der Staatsanwaltschaft Köln in Sachen cum/ex Verantwortlichkeit der Depotbank namentlich der Deutsche Bank erklärt. Der Behauptung, ICAP sei kein Leerverkäufer gewesen, tritt heute sogar das Land Nordrhein-Westfalen offen entgegen, indem es über seine 100 % Beteiligungsgesellschaft Portigon die ICAP in den USA als Leerverkäuferin auf Schadensersatz verklagen lässt.

Aus den dem PUA im Wege der Akteneinsicht übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass auf einer Sitzung des Bundesfinanzministeriums am 16.11.2017 die Vertreter der Finanzbehörde Hamburg und das Finanzamts für Großunternehmen Hamburg mit der vom BMF nicht in amtlicher Eigenschaft eingeladenen Frau Brorhilker konfrontiert wurden.

Nach Angaben von Frau OStA'in Brorhilker selbst handelte es sich hierbei „nicht um einen Termin im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens“, sondern um einen „finanzverwaltungsinternen Termin“. Frau OStA'in Brorhilker fertigte über den Termin keinen Aktenvermerk und informierte ihre Behörden über 4 Jahre von ihrer Teilnahme an diesem Termin des BMF nicht. Erst als die StA Köln nach 4 Jahren durch Dritte von ihrer Teilnahme an diesem Termin von einer obersten Bundesbehörde erfuhr, musste sie am 12.03.2021 durch einen Hauptabteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Köln dienstlich angewiesen werden, sich zur Genese und Inhalt dieses Termins einzulassen.

Ausweislich eines Aktenvermerks des Finanzamtes Hamburg erklärte Frau OStA Brorhilker bei diesem Termin gegenüber dem BMF unter Bezugnahme auf eine nicht konkretisierte Zeugenaussage, die zum damaligen Zeitpunkt nicht Bestandteil der der Finanzverwaltung vorliegenden Akten war, dass in den Jahren 2007 und 2008 „angeblich alles Leerverkäufe waren, dieses Warburg auch bekannt war“ und dass Absprachen vorgelegen hätten. Aufgrund entsprechender Zeugenaussagen sei deshalb die eigentlich erforderliche Ermittlung von Lieferketten daher ihrer Meinung nach obsolet. Faktisch wurde damit die Rolle der Depotbank und von ICAP gleich mit ausgeblendet, was von der Hamburger Finanzverwaltung festgehalten worden war.

Aktenvermerk Petersen, SH Aktienkopie FA f. Großunternehmen HH.,
Heft 60, Bl. 86, Anlage A12 in dem Verfahren 62 KLS 1/20)

Die genannte Zeugin ist an leitender Stelle seit vielen Jahren für die Strafverfolgung sowohl der möglichen Verantwortlichen der Warburg Bank als auch der möglichen Verantwortlichen der Deutschen Bank zuständig. Zwar ließ sie am 27. Juli 2017 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen 101 Mitarbeiter der Deutschen Bank eintragen - erstmals im Oktober 2022, also mehr als fünf Jahre nach Eintragung der Aktenzeichen für diese Verfahren, ist eine feststellbare Ermittlungsmaßnahme der Durchsuchung durchgeführt worden. Gegen keinen einzigen Verantwortlichen der Bank wurde Anklage erhoben.

Wir regen daher die Vernehmung des LOStA der Staatsanwaltschaft Köln an, ob die dem PUA am 03.12.2022 vorgetragene Auffassung zur Verantwortung der Deutschen Bank als Depotbank und von ICAP zu Leerverkäufen von der Behörde nach wie vor aufrechterhalten wird.

IV. Dem Senat und den Finanzbehörden Hamburgs waren Cum-Ex-Aktiengeschäfte seit langem vertraut seit Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln gegen die Warburg Bank erfolgten

1. Zur HSH Nordbank

Die eigene Hamburger Staatsbank hatte jahrelang Cum-Ex-Geschäfte betrieben, ohne dass der Senat Anlass sah, dies im Detail aufzuklären oder zu verfolgen.

Die Betroffenenvertreter haben in ihrer Eröffnungserklärung vom 23.04.2020 sowie mit Erklärungen vom 03.07.2022, vom 03.06.2022 und vom 27.08.2021 umfangreiche Beweisanregungen zur Aufklärung des Verhaltens des Senats im Fall der HSH Nordbank gestellt. Diesen Beweisanregungen war unter Berufung auf den ausschließlich auf Warburg zugeschnittenen Untersuchungsauftrag bis heute nicht nachgegangen worden. Vielmehr hat der PUA noch am 17.09.2021 eröffnet, dass er „*derzeit den Fall HSH Nordbank nicht einbeziehen will*“.

Da der Untersuchungsauftrag nunmehr ausdrücklich das Verhalten des Hamburger Senats im Fall HSH Nord umfasst, erlauben wir uns, an folgende noch offene Beweisanregungen der Betroffenenvertreter zu erinnern:

Beziehung von Finanzunterlagen der HSH Nordbank

- Beziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg zu den steuerlichen Vorgängen bei der HSH Nordbank (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 6);
- Beziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HSH Nordbank (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 16);
- Beziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg sowie des für die HSH Nordbank zuständigen Finanzamts der Hansestadt Hamburg hinsichtlich möglicher dem Ermittlungsverfahren gegen die HSH Nordbank zugrundeliegender Sachverhalte (Erklärung 24.08.21, S. 4);
- Beziehung des „Endberichts über die Transaktionen in den Jahren 2006 bis 2011 im Zusammenhang mit möglichen Cum/Ex-Geschäften“ der Kanzlei Clifford Chance von Dezember 2012 und der diesbezüglichen Akten der Hamburger Finanzverwaltung (Erklärung 20.05.22, S. 15);

Beziehung von Unterlagen zum Verkauf der HSH Nordbank

Beziehung der Akten des Hamburger Senats zum Verkauf von 94,9% der Anteile an der ehemaligen HSH Nordbank an eine Investorengruppe aus den USA und Großbritannien im Jahr 2018 in Bezug auf Auswirkungen der „Cum-Ex“-Vorwürfe gegen die HSH Nordbank, die es nach der Aussage des Zeugen Dr. Dressel auf das Veräußerungsverfahren gegeben hatte, einschließlich dem Ergebnis der Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Haftungsrisiken der HSH Nordbank wegen ihrer „Cum-Ex“-Vergangenheit (Erklärung 20.05.22, S. 13);

Beziehung von Unterlagen der BaFin und der Deutschen Bundesbank

Beziehung der Prüfungsakten der BaFin und der Deutschen Bundesbank betreffend die M.M. Warburg & CO KGaA, die HSH Nord und die WestLB in den Jahren 2007 – 2012 (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 15);

Beziehung der Akten der StA Köln und der StA Hamburg zu Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der HSH Nordbank

- Beziehung der Ermittlungsakten der StA Köln in den Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der HSH Nordbank (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 15);
- Beziehung der Ermittlungsakten der StA bei dem Landgericht Köln in dem gegen Mitarbeiter der HSH Nordbank gerichteten Ermittlungsverfahren, das der Durchsuchung am 7. Juli 2021 zugrunde lag (Erklärung 24.08.21, S. 4);
- Beziehung der Strafakten zu „Js“- oder „AR“-Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Verantwortliche der HSH Nordbank wegen „Cum-Ex“-Transaktionen, der Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg und des Hamburger Senats zu dem Einstellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 06.06.2019, Az.: 618 KLS 3/16 sowie des Gerichtsbeschlusses, welcher der Durchsuchung der „Hamburg Commercial Bank“ am 06. Juli 2021 in einem offenbar von der Staatsanwaltschaft Köln eingeleiteten weiteren Verfahren zugrunde lag (Erklärung 20.05.22, S. 13 f.);

Vernehmung von Führungspersonal und Aufsichtspersonen der HSH Nordbank

- Vernehmung aller Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HSH Nordbank in den Jahren 2007 und 2011 zur Art der Kontrollsystematik innerhalb der Bank bei der damaligen Abwicklung von „Cum-Ex“-Transaktionen (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 16);
- Vernehmung der von 2007 bis 2011 für die Aufsicht über die HSH Nordbank zuständigen Finanzsenatoren Michael Freytag, Carsten Frigge, Herlin Grundelach und Peter Tschentscher zu den internen Vorgaben für die Durchführung von „Cum-Ex“-Transaktionen (Eröffnungsvortrag 23.04.21, S. 16);

-
- Erneute Vernehmung von Herrn Dr. Tschentscher als zuständigem Finanzsenator zur Zahlung eines Betrags von 126 Mio. EUR der HSH Nordbank an den Fiskus im Februar 2014 (Erklärung 20.05.22, S. 14);
- Erneute Vernehmung des Ersten Bürgermeisters Dr. Tschentscher als Zeugen zu der Frage, warum er als damals zuständiger Finanzsenator der Hansestadt Hamburg bei der „Cum-Ex“ betreffenden Länderabfrage des BMF – so beispielsweise mit Schreiben vom 10. Oktober 2013, Az.: 52 – S 2252 – 029/12 an das BMF, das dem 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages vorgelegt worden war – den von ihm bearbeiteten Fall der HSH Nordbank nicht mitgeteilt hat (Erklärung 20.05.22, S. 16 f.).

Vernehmung der Hamburger Strafverfolger

- Vernehmung der sachbearbeitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Hamburg und der sachbearbeitenden Referenten der Justizbehörde der Hansestadt Hamburg als Zeugen zu ihrer Befassung mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO (Erklärung 20.05.22, S. 14);
- in diesem Zusammenhang regen wir zusätzlich die Vernehmung des vormaligen Justizsenators Till Steffen an, der in seiner Amtszeit die Nichtverfolgung der Manager der HSH Nordbank wg. Durchführung von Cum-Ex Geschäften verantwortet hat;

Befreiung vom Steuergeheimnis

- Befreiung der Zeugin Nottelmann vom Steuergeheimnis in Bezug auf die parallelen Cum-Ex-Verfahren der HSH Nordbank (Erklärung, 22.10.21 S. 4);
- Befreiung der hamburgischen Steuerbehörde gegenüber dem PUA von ihrer Verschwiegenheitspflicht in Sachen HSH Nordbank / cum-ex (Fragenkatalog 17.12.21, S. 3).

2. Die HSH-Nordbank Mitgesellschafterin, WestLB (heutige Portigon) und Deutsche Bank

Die WestLB war ab 2003 zu 27% an der HSH Nordbank beteiligt.

Noch im August 2013 antwortete der seinerzeitige NRW Finanzminister Walter-Borjans auf eine kleine Anfrage der FDP *„Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass die WestLB AG Cum-Ex-Geschäfte durchgeführt hat“*. Selbst als in der Presse im November 2015 erstmals detailliert über die Cum-Ex-Geschäfte berichtet wurde, bezeichnete die Bank dies als falsch und ließ durch ihren Sprecher verlautbaren: *„Der Portigon AG liegen keine Erkenntnisse vor, dass die WestLB dubiose Cum-Ex-Geschäfte betrieben hat“*.

- Handelsblatt v. 25.08.2020 *„Cum-Ex-Skandal hat ein teures Nachspiel für die NRW Steuerzahler“*

Dies hatte sich Portigon noch im Jahr 2015 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young ausdrücklich bestätigen lassen.

Nunmehr hat die NRW-Landesregierung in neuer Besetzung in ihrem Koalitionsvertrag beschlossen:

„Bei dem Cum-Ex-Skandal werden wir die Rolle der früheren WestLB aufklären.“

- S. 140 des Koalitionsvertrags von CDU und Bündnis90/DIE GRÜNEN

Die Betroffenenvertreter haben bereits im Eröffnungsvortrag vom 23.04.2021 eindringlich darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bank als inländische Depotbank von ICAP gem. § 44 Abs. 1 S. 3 EStG zur Einbehaltung und zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet gewesen wäre. Ihrer Pflicht zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer ist die Deutsche Bank weder im Fall der Warburg Bank noch in zahlreichen Parallelfällen nachgekommen. Die Abführungspflicht war und ist einer der zentralen Streitpunkte der Auseinandersetzungen, die den Gegenstand dieses PUA bilden. Einer dieser zahlreichen Parallelfälle ist die vormalige Mitgesellschafterin der HSH Nordbank, die WestLB.

Inzwischen sind die Betroffenen Hinweisen nachgegangen, dass die WestLB (Name seit 2012: Portigon AG) das im Zentrum des Cum-Ex-Aktienhandels stehende englische Unternehmen ICAP (einen der weltweit größten Börsenmakler und -händler) bereits im November 2021 vor dem Supreme Court des Staats New York auf Schadensersatz verklagt hat, weil die WestLB bei ihren eigenen, umfangreichen Aktiengeschäften von ICAP über deren Cum-Ex-Natur getäuscht worden sei und dadurch in Gestalt von Steuerzahlungen und Strafen Schäden in Höhe von hunderten von Millionen US-Dollar erlitten hätte. Die (in englischer Sprache verfasste) Klageschrift vom 24.11.2021 und eine deutsche Arbeitsübersetzung reichen wir zu den Akten des Untersuchungsausschusses. **(Anlage)**

Es verlangt nach einer Erklärung, dass im Jahr 2021 eine im 100prozentigen Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehende und damit unter dessen Aufsicht stehende Beteiligungsgesellschaft ein auf Irreführung der Kunden (konkret: WestLB) angelegtes Täuschungssystem der ICAP in Sachen Cum-Ex gerichtlich geltend macht, während die Staatsanwaltschaft Köln zur gleichen Zeit eine systembedingt auf Irreführung angelegte Täuschung der ICAP in Bezug auf Warburg als völlig unwahrscheinlich darstellt.

Wenn aber ICAP die WestLB, die über eine große Rechtsabteilung und umfangreiche internationale Verbindungen verfügte, in dem entscheidenden Punkt getäuscht hat (und erfolgreich täuschen konnte) dann ist es un schlüssig, dass die Eigentümer der M.M.Warburg „sicher gewusst“ haben sollen oder gewusst haben müssen, dass Warburg via ICAP „von einem Leerverkäufer mit Auslandsdepot erwarb, der keinen Steuerabzug vornahm“ (so aber die Staatsanwaltschaft Köln). Dies gilt umso mehr, als ICAP sich der Deutschen Bank als inländischer Depotbank bediente, die steuerrechtlich zum Abzug verpflichtet war.

Wir regen deshalb an,

den Zeugen **Frank Seyfert**, Vorstandsvorsitzender der Portigon AG,
Völklingerstraße 4, 40219 Düsseldorf,

zu der Frage zu vernehmen, ob diese Klage im Einvernehmen mit der Landesregierung erhoben worden ist.

V. Schluss

Wir haben als Vertreter der Betroffenen des Untersuchungsausschusses wiederholt darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Untersuchungsauftrag, der den Umgang des Hamburger Senats und der Hamburger Behörden mit Fällen der „Cum/Ex“-Aktiengeschäfte bereits ausdrücklich umfasste, nicht sachgerecht erfüllt werden kann, wenn die Aufklärung sich auf Aktivitäten der Warburg Bank und das Verhalten der Behörden dieser gegenüber beschränkt, jedoch die Aktivitäten der staatlichen Bank HSH-Nordbank und ihre Behandlung durch dieselben Behörden von vornherein ausschließt. Bereits durch diese Verengung des Untersuchungsprogramms – trotz nach unserer Ansicht ausdrücklich entgegenstehendem Untersuchungsauftrag – wurde eine nicht sachgerechte Verzerrung der Tatsachengrundlage unterstützt, durch welche die Betroffenen in eine „Sündenbock“-Rolle gedrängt wurden.

Daher begrüßen wir die nun einstimmig erfolgte Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Die Hamburger Bürgerschaft unterscheidet sich dadurch wohltuend vom 16. Deutschen Bundestag, der seine Cum-Ex-Untersuchungen mit den Stimmen der großen Koalition in dem Moment abgebrochen hat, als die Cum-Ex-Kontaminationen der Landesbanken auf die Tagesordnung hätten gerückt werden sollen.

Der amtierende Finanzsenator Dr. Dressel hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss unter anderem ausgesagt, er sei mit der Problematik der Rückforderung von Kapitalertragssteuer-Erstattungen an die Warburg-Bank nicht befasst, sondern bis ins Jahr 2018/2019 in hohem Maße mit der Umsetzung des Verkaufs der ehemaligen HSH-Nordbank an private ausländische Investoren beschäftigt gewesen. Über den Inhalt dieser Befassung, soweit sie Fragen der Due Dilligence und der Risikobeurteilung aus vergangenen „Cum/Ex“-Geschäften der ehemaligen HSH-Nordbank ging, hat der Senator keine Angaben gemacht. Tatsächlich ist aber nicht denkbar, dass das genannte Thema bei den Verkaufshandlungen keine Rolle gespielt haben könnte.

Es ist daher offenkundig, dass die Thematik der Cum-Ex-Aktiengeschäfte dem Senat und den Finanzbehörden Hamburgs seit langem vertraut war, als Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln gegen die Warburg Bank erfolgten und an die Öffentlichkeit gebracht wurden. Ihre eigene Staatsbank hatte jahrelang Cum-Ex-Geschäfte betrieben, ohne dass der Senat irgendeinen Anlass sah, dies im Detail aufzuklären oder zu verfolgen. Bis in das Jahr 2019 vertrat die Staatsanwaltschaft Köln – im Gegensatz zu der als Zeugin aufgetretenen Oberstaatsanwältin - gegenüber den Hamburger Behörden die Ansicht, der Erfolg eines Rückforderungsbescheids

gegen die Warburg Bank sei mindestens unsicher, da der Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt sei. Die schließlich vom Bundesministerium der Finanzen erlassene Weisung der Rückforderung an die Finanzbehörde Hamburg – die einzige Weisung gegenüber einem Bundesland die das BMF in Sachen Cum-Ex überhaupt auf den Weg brachte - beruhte wesentlich auf Interventionen einer für die Sache gar nicht zuständigen Staatsanwältin aus Köln, blieb, obgleich die Leitung des BMF der Bekämpfung von „Cum-Ex“-Geschäften angeblich höchstes Gewicht beimaß und die Steuerabteilung angeblich seit mindestens 10 Jahren von der Steuerrechtswidrigkeit (und Strafbarkeit) überzeugt war, vereinzelt.

Die weite Teile der Ausschussberatungen ebenso wie die begleitende öffentliche Darstellung bestimmende Unterstellung, die Betroffenen Dr. Christian Olearius und Max Warburg hätten sich im Jahr 2018 in Kenntnis der Steuerrechtswidrigkeit der betreffenden Aktiengeschäfte an den Ersten Bürgermeister gewandt, um diesen vorsätzlich zu einem rechtswidrigen Eingreifen in den Verwaltungsvorgang zu veranlassen, ist nicht zu halten. Nach unserer durch die bisherigen Ergebnisse des Ausschusses gestützten Überzeugung wird die Untersuchung der Sachbehandlung im Fall der früheren HSH Nordbank erweisen, dass die Warburg Bank selektiv und voreingenommen behandelt wurde, um Tatkraft zu demonstrieren, während zugleich die staatseigenen Banken, die (Leer)Verkaufsseite (ICAP) sowie die inländische Depotbank (Deutsche Bank) geschont wurden.

Herr Warburg und Herr Dr. Olearius sind sich ihrer Verantwortung vor dem Untersuchungsausschuss sehr bewusst. Beide unterstützen bis heute die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses seit der Aufnahme seiner Tätigkeit auf vielfältige Weise:

Im Strafverfahren hat sich Herr Dr. Olearius ebenfalls entsprechend eingelassen.

Nunmehr, wo sich die Vorwürfe gegen die M.M.Warburg nicht bestätigt haben, erwarten wir, dass der Hamburger Senat in gleicher Weise an der Aufklärung der Vorgänge der HSH Nordbank mitwirkt und für Transparenz sorgt wie die Betroffenen Dr. Olearius und Max Warburg. Ein erster wichtiger Schritt wird die vollständige Befreiung der Amtsträger der Finanzverwaltung vom Steuergeheimnis sein.

gez. Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt

gez. Prof. Dr. Fischer
Rechtsanwalt